

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

1. die Beschlussfassung über die Abänderung des Genossenschafts-Statutes gegen Vorbehalt der Genehmigung der Aenderungen durch die politische Landesstelle.

§. 29.

Zusammentritt der Genossenschafts-Versammlung.

Die Versammlung der Genossenschaft tritt jährlich wenigstens 1mal zusammen.

Ort, Tag und Stunde des Zusammentrittes wird von dem Vorsteher im Einvernehmen des behördlichen Commissärs bestimmt und den Genossenschafts-Mitgliedern nebst den wichtigeren Gegenständen der Verhandlung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben.

Außerordentliche Versammlungen sind von dem Vorsteher zu veranlassen, so oft dringende Angelegenheiten der Genossenschaft oder ein von zwanzig Genossenschaftsmitgliedern gestelltes schriftliches Verlangen unter Angabe des Zweckes den Zusammentritt der Genossenschafts-Versammlung erfordern.

Die Genossenschafts-Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen theilzunehmen und können durch Ordnungsstrafen dazu verhalten werden. Jedes Genossenschaftsmitglied hat persönlich zu erscheinen; eine Stellvertretung findet nicht statt.

§. 30.

Berathungen und Beschlüsse der Genossenschafts-Versammlung.

Den Vorsitz bei der Versammlung führt der Genossenschafts-Vorsteher. Die Versammlungen können nur im Beisein des behördlichen Commissärs (§. 129 der Gew.-Ordn.) abgehalten werden, welcher den gesetzmäßigen Vorgang bei der Verhandlung überwacht, und jederzeit das Wort ergreifen kann, jedoch keine Stimme bei der Beschlussfassung hat.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, bei gleich getheilten Stimmen ent-